

Bekanntgabe

an den Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

B043/21 Veränderungen durch das neue Kindertagesstättengesetz

Seit Mitte November 2020 liegt der Entwurf eines neu formulierten Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege, kurz KiTaG vor. Dieser Entwurf stößt auf zum Teil sehr scharfe Kritik bei diversen Verbänden und Organisationen, beispielhaft sind Gewerkschaften, Kita-Träger und Elternverbände aber auch Vertreter von Wissenschaft und Lehre zu nennen.

Im Zentrum dieser Kritik stehen seit Vorstellung des Entwurfs folgende Punkte:

- Keine Festschreibung der dritten Kraft in Kindergartengruppen (Ü3)
- Keine Verbesserung der Verfügungszeiten
- Keine verbindliche Regelung der Fachberatung
- Keine Umsetzung der Inklusion / Kein Rechtsanspruch auf einen integrativen Kindergartenplatz

Am 09.03.2021 wurde dem Landtag ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt, welcher die bestehende Kritik nicht zu besänftigen vermochte. Insbesondere die dort erst zum Kita-Jahr 2025/2026 und auch nur für Krippengruppen ab 11 Kindern vorgesehene Verbindlichkeit einer Drittkraft ließ die Forderungen nach Verbesserung von Qualität und Quantität erneut aufkommen. Eine Reaktion erfolgte am 06.06.2021. Laut Pressemitteilung des Landes von diesem Tag *„wird der Entwurf des „NKiTaG um einen verbindlichen Einstieg in die 3. Kraft in Kindergartengruppen erweitert. Hierzu hat man sich auf einen Fünfstufenplan verständigt, wobei die Stufen 1 und 2 gesetzlich verankert werden und die Stufen 3 - 5 in einem Entschließungsantrag beschrieben werden“*. Seitens der Landesregierung ist man der Auffassung, dass eine Festschreibung zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels an der praktischen Machbarkeit scheitern würde. Daher soll der Entschließungsantrag auch eine Revisionsklausel beinhalten, mit dem Ziel zum 31.07.2026 die Wirkung der mit dem neuen KiTaG getroffenen Regelungen zu überprüfen und festzustellen, ob eine Nachsteuerung erforderlich ist.

Neben dem erörterten aktuellen Kritikschwerpunkt enthält der Entwurf des neuen KiTaG weitere Konkretisierungen der Begrifflichkeiten und redaktionelle Änderungen. Diverse Regelungen zur Mitarbeiterqualifikation und dem Leistungsumfang, die bislang in den geltenden Durchführungsverordnungen gesondert aufgeführt waren, sollen direkt in das KiTaG aufgenommen

werden. Auch Neuerungen finden Niederschlag im vorgelegten Entwurf. Exemplarisch seien hier die Festschreibung eines absoluten Rauchverbots während der Kinderbetreuung und der Wegfall von Spielkreisen und Kleinen Kindertagesstätten als Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes (Übergangsregelung ist vorgesehen) genannt.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Wittich Schobert